

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Königsberg in Preussische, Donnerstag den 8. April 1915.

### Inhalt.

**Bekanntmachung und Berechnung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Neubehau des Geltungsbereichs der Contaxe auf Kohlenzölzste beziehung: des Ministeriums des Innern: des Verfahr mit Zuttermitteln beziehung.

### Bekanntmachung.

(Don 7. April 1915.)

Neubehau des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Kohlenzölzste beziehung.

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 715) hat der Reichsfiskus den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Verfahr zwischen den Kohlenzölzste Häfen und Oberzehlern ausdehnt.

Königsberg, den 7. April 1915.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

In Vertretung:

Kühn.

Dr. Seebert.

### Verordnung.

(Don 7. April 1915.)

Des Verfahr mit Zuttermitteln beziehung.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 über den Verfahr mit Zuttermitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 195) wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung ist das Bezirksamt.

Schul- und Verordnungsblatt 1915.

23